

AMTSBLATT

Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland

Körperschaft des öffentlichen Rechts

51. Jahrgang

31. Dezember 2018

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
Kirchenvorstand		Finanzielle Angelegenheiten	
Zentralkonferenz 2020	245	Dienstbezüge und Ruhegehalt	263
Umbenennung KThP	245	Grundgehälter	263
Beauftragte/r KU	245	Bezüge für Praktikum	263
Adressheft	245	Kinderzuschlag	263
Pkw-Darlehen und Anträge auf Unterstützung	245	Weihnachtsgeld	263
Verfassung, Lehre und Ordnung	245	Wohnausgleichszahlung	263
DHB-ZK	248	Kinderbetreuungszuschuss	263
		Umzugspauschale	263
		Zulage Bischof/Bischöfin	263
Jährliche Konferenzen		Kirchliche Stiftungsaufsicht	
Dienstzuweisungen NJK 2018	253	Stiftung der EmK „die anvertrauten Pfunde“	264
Dienstzuweisungen OJK 2018	255	Bethanien Diakonissen-Stiftung	264
Dienstzuweisungen SJK 2018	257		
Personalnachrichten		Arbeitsrecht, Zuordnung	
NJK 2018	260	Zuordnung	264
OJK 2018	261	Satzung EZVK	264
SJK 2018	262		

Kirchenvorstand

Der Kirchenvorstand fasst in seinen Sitzungen am 23./24. März 2018 und am 19./20. Oktober 2018 folgende Beschlüsse:

Zentralkonferenz 2020

Verhältniszahl zur Wahl der Delegierten aus den Jährlichen Konferenzen

Der KV legt die Verhältniszahl für die Wahlen zur ZK 2020 auf 10:1 fest. Das entspricht einer Gesamtzahl von 72 Delegierten.

Termin Tagung Zentralkonferenz 2020

Die 8. Tagung der Zentralkonferenz findet vom (17.)18.-21. November 2020 im Gebiet der OJK statt.

Kommission für Theologie und pastorale Dienste – Umbenennung

Die Kommission für Theologie und Predigtamt wird umbenannt in „Kommission für Theologie und pastorale Dienste“. Die Abkürzung lautet unverändert: KThP.

Beauftragte Kirchlicher Unterricht

Der Kirchenvorstand wählt Mareike Bloedt (SJK) als ZK-Beauftragte für den Kirchlichen Unterricht ab 1. November 2018 für das laufende Jahrviert.

Adressheft (Namen und Adressen der EmK)

Die gedruckte Form des Anschriftenverzeichnisses wird eingestellt. Eine pdf-Datei soll weiterhin zur Verfügung stehen.

Bearbeitung von Pkw-Darlehen und Anträgen auf Unterstützung (VLO VI.281.3.15)

Die Verwaltung der PKW-Darlehen und die Bearbeitung von Anträgen auf Unterstützung nach VLO VI.281.3.15 werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt (vollständig) auf die GVK übertragen.

Verfassung, Lehre und Ordnung (VLO)

Datenschutz

Aufsichtsbehörde für die EmK

Der KV beauftragt das Rechtsanwaltsbüro Granitza, Frankfurt am Main, mit der Wahrnehmung der Aufgabe als Aufsichtsbehörde für den Datenschutz für die EmK und ihr angeschlossene Einrichtungen, Dienststellen und Rechtspersonen (wie Stiftungen).

Ergänzende Änderungen der Datenschutzordnung: VIII.141 Ordnung über den Datenschutz der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland, EmK-Datenschutzordnung (DSO-EmK)

....

§ 39 Errichtung der Aufsichtsbehörden und Bestellung der Beauftragten für den Datenschutz

(1) Über die Einhaltung dieser Ordnung in der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland wachen unabhängige kirchliche Aufsichtsbehörden für den Datenschutz (Aufsichtsbehörden). Jede Aufsichtsbehörde wird von einem oder einer Beauftragten für den Datenschutz geleitet und nach außen vertreten.

(2) unbesetzt

(3) Die Evangelisch-methodistische Kirche errichtet die Aufsichtsbehörde für ihren Bereich, soweit sie die Aufgaben nicht der Aufsichtsbehörde der Evangelischen Kirche in Deutschland überträgt.

(4) Beauftragte für den Datenschutz sollen für mindestens vier, höchstens acht Jahre bestellt werden. Das Amt endet mit dem Amtsantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers. Die erneute Bestellung ist zulässig.

(5) Zu Beauftragten für den Datenschutz dürfen nur Personen bestellt werden, welche die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Dienst besitzen und der Evangelisch-methodistischen Kirche oder einer Kirche, die in der ACK oder VEF vertreten ist, angehören. Sie sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten und die Einhaltung der kirchlichen Ordnung zu verpflichten.

Solange die EKD nicht die Aufsichtsbehörde für die EmK stellen kann oder ein Widerruf dessen erfolgt lautet Satz 2 übergangsweise wie folgt:

Sie müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Dienst besitzen und sollen nach Möglichkeit der Evangelisch-methodistischen Kirche oder einer Kirche, die in der ACK oder VEF vertreten ist, angehören.

§ 40 Unabhängigkeit

(1) Die Aufsichtsbehörden handeln bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Ausübung ihrer Befugnisse völlig unabhängig. Sie unterliegen weder direkter noch indirekter Beeinflussung von außen und ersuchen weder um Weisung noch nehmen sie Weisungen entgegen.

(2) Die Aufsichtsbehörden unterliegen der Rechnungsprüfung, soweit hierdurch die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.

§ 41 Tätigkeitsbericht

Die Aufsichtsbehörden erstellen mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht, der eine Liste der Arten der gemeldeten Verstöße und der Arten der getroffenen Maßnahmen enthalten kann. Sie übermitteln den Bericht an den Kirchenvorstand der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland und veröffentlichen ihn.

§ 42 Rechtsstellung

(1) Den Aufsichtsbehörden werden die Finanzmittel zur Verfügung gestellt, die sie benötigen, um ihre Aufgaben und Befugnisse effektiv wahrnehmen zu können. Die Finanzmittel sind in einem eigenen Haushaltsplan oder als Teil eines Gesamthaushaltes gesondert auszuweisen und zu verwalten.

(2) Die Aufsichtsbehörden wählen ihr Personal aus und besetzen die Personalstellen, soweit erforderlich.

(3) Die Beauftragten für den Datenschutz sind die Vorgesetzten der Mitarbeitenden in den Aufsichtsbehörden.

(4) unbesetzt

(5) unbesetzt

(6) Beauftragte für den Datenschutz und ihre Mitarbeitenden sind verpflichtet, über die ihnen amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses.

(7) Beauftragte für den Datenschutz und ihre Mitarbeitenden dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amt sind, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Entscheidung über Aussagegenehmigungen treffen die Beauftragten für den Datenschutz für sich und ihre Mitarbeitenden in eigener Verantwortung. Die Beauftragten für den Datenschutz gelten als oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 Verwaltungsgerichtsordnung.

(8) Eine Kündigung von Beauftragten für den Datenschutz im Arbeitsverhältnis ist während der Amtszeit nur zulässig, soweit Tatsachen vorliegen, die zu einer Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. Dies gilt für den Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung des Amtes entsprechend.

(9) unbesetzt

§ 43 Aufgaben

(1) Die Aufsichtsbehörden haben insbesondere die einheitliche Anwendung und Durchsetzung des kirchlichen Datenschutzrechtes in ihrem Zuständigkeitsbereich zu überwachen und sicherzustellen.

(2) Sie sensibilisieren, informieren und beraten die kirchliche Öffentlichkeit sowie die verantwortlichen Stellen und kirchlichen Auftragsverarbeiter über Fragen und maßgebliche Entwicklungen des Datenschutzes sowie über die Vermeidung von Risiken. Sie können die örtlich Beauftragten damit jeweils beauftragen. Sie unterrichten betroffene Personen auf Anfrage über deren persönliche Rechte aus dieser Ordnung, wobei spezifische Maßnahmen für Minderjährige besondere Beachtung finden.

(3) unbesetzt

(4) unbesetzt

(5) Die Aufsichtsbehörden können auf Anregung der kirchenleitenden Organe oder von Amts wegen Gutachten und Stellungnahmen zu Rechtssetzungsvorhaben, die sich auf den Schutz von personenbezogenen Daten auswirken, abgeben.

(6) Die Aufsichtsbehörden können auf Anregung der kirchenleitenden Organe oder von Amts wegen Musterverträge und Standards zur Verarbeitung personenbezogener Daten erstellen, deren Einsatz und Umsetzung überprüfen und die Ergebnisse veröffentlichen; sie sollen Listen gemäß § 34 Absatz 5 bereitstellen.

(7) Der Rechtsrat unterliegt der Prüfung durch die Aufsichtsbehörden nur, soweit er in eigenen Angelegenheiten als Verwaltung tätig wird.

(8) Der Prüfung durch die Aufsichtsbehörden unterliegen nicht:

1. Aufzeichnungen gemäß § 3 Satz 1;

2. personenbezogene Daten, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis oder dem Arztgeheimnis unterliegen sowie personenbezogene Daten in Personalakten, wenn die betroffene Person der Prüfung der auf sie bezogenen Daten im Einzelfall zulässigerweise gegenüber den Beauftragten für den Datenschutz widerspricht.

Die Aufsichtsbehörden teilen die Ergebnisse ihrer Prüfungen den verantwortlichen Stellen mit. Damit können Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes, insbesondere zur Beseitigung von festgestellten Mängeln bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, verbunden sein.

(9) unbesetzt

§ 44 Befugnisse

(1) Die Aufsichtsbehörden können verlangen, dass die verantwortlichen Stellen sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Auf Verlangen ist ihnen Auskunft sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu geben, alle diesbezüglichen Informationen bereitzustellen, insbesondere über die gespeicherten Daten und über die eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen, einschließlich aller Verarbeitungsanlagen und -geräte zu gewähren, um Untersuchungen und Überprüfungen vorzunehmen. Stellen Aufsichtsbehörden fest, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen diese Ordnung verstoßen, können sie Hinweise geben.

(2) Stellen die Aufsichtsbehörden Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstanden sie dies gegenüber der verantwortlichen Stelle oder gegenüber dem Auftragsverarbeiter und fordern zur Stellungnahme innerhalb einer gesetzten Frist auf. Von einer Beanstandung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche oder inzwi-

schen beseitigte Mängel handelt. Mit der Aufforderung zur Stellungnahme können Vorschläge zur Beseitigung der Mängel oder zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbunden werden. Die Stellungnahme soll eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Mitteilung der Aufsichtsbehörde getroffen worden sind.

(3) Um einen rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen oder eine drohende Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten abzuwenden, sind die Aufsichtsbehörden befugt, anzuordnen:

1. Verarbeitungsvorgänge auf bestimmte Weise und in einem bestimmten Zeitraum mit dieser Ordnung in Einklang zu bringen;
2. Verarbeitungsvorgänge vorübergehend oder dauerhaft zu beschränken oder zu unterlassen;
3. die Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation auszusetzen;
4. personenbezogene Daten zu berichtigen, zu sperren oder zu löschen;
5. die von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffene Person entsprechend zu benachrichtigen;
6. dem Antrag der betroffenen Person zu entsprechen.

(4) Halten die Aufsichtsbehörden einen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 oder eine von der Europäischen Kommission erlassene oder genehmigte Standarddatenschutzklausel nach § 10 Absatz 1 Nummer 2, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung der Aufsichtsbehörden ankommt, für rechtswidrig, so können sie ihr Verfahren aussetzen und einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Soweit nicht Besonderheiten der kirchlichen Verwaltungsgerichtsordnung entgegenstehen, finden die Regelungen des § 21 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 45 Geldbußen

(1) Verstößt eine verantwortliche Stelle oder ein kirchlicher Auftragsverarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Ordnung, so können die Aufsichtsbehörden Geldbußen verhängen oder für den Wiederholungsfall androhen. Gegen verantwortliche Stellen sind Geldbußen nur zu verhängen, soweit sie als Unternehmen im Sinne des § 4 Nummer 9 am Wettbewerb teilnehmen.

(2) Die Aufsichtsbehörden stellen sicher, dass die Verhängung von Geldbußen in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

(3) Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls verhängt. Bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und über deren Betrag wird in jedem Einzelfall Folgendes gebührend berücksichtigt:

1. Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zwecks der betreffenden Verarbeitung sowie der Zahl der von der Verarbeitung betroffenen Personen und des Ausmaßes des von ihnen erlittenen Schadens;
2. Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;
3. jegliche von der verantwortlichen Stelle oder dem Auftragsverarbeiter getroffenen Maßnahmen zur Minderung des den betroffenen Personen entstandenen Schadens;
4. der Grad der Verantwortung der verantwortlichen Stelle oder des Auftragsverarbeiters unter Berücksichtigung der von ihnen gemäß § 27 getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen;
5. etwaige einschlägige frühere Verstöße der verantwortlichen Stelle oder des Auftragsverarbeiters;
6. die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, um dem Verstoß abzuweichen und seine möglichen nachteiligen Auswirkungen zu mindern;
7. die Kategorien personenbezogener Daten, die von dem Verstoß betroffen sind;
8. die Art und Weise, wie der Verstoß der Aufsichtsbehörde bekannt wurde, insbesondere ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die verantwortliche Stelle oder der Auftragsverarbeiter den Verstoß mitgeteilt hat;
9. die Einhaltung der früher gegen die verantwortliche Stelle oder den Auftragsverarbeiter in Bezug auf denselben Gegenstand angeordneten Maßnahmen, sofern solche Maßnahmen angeordnet wurden;
10. jegliche anderen erschwerenden oder mildernden Umstände im jeweiligen Fall, wie unmittelbar oder mittelbar durch den Verstoß erlangte finanzielle Vorteile oder vermiedene Verluste.

(4) Verstößt eine verantwortliche Stelle oder ein Auftragsverarbeiter bei gleichen oder miteinander verbundenen Verarbeitungsvorgängen vorsätzlich oder fahrlässig gegen mehrere Bestimmungen dieser Ordnung, so übersteigt der Gesamtbetrag der Geldbuße nicht den Betrag für den schwerwiegendsten Verstoß.

(5) Bei Verstößen werden im Einklang mit Absatz 3 Geldbußen von bis zu 500.000 Euro verhängt.

(6) Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls zusätzlich oder anstelle von Maßnahmen nach § 44 Absatz 3 verhängt.

Kapitel 7 Rechtsbehelfe und Schadensersatz

§ 46 Recht auf Beschwerde

(1) Jede Person kann sich unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe mit einer Beschwerde an die Aufsichtsbehörde wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

(2) Die Aufsichtsbehörde unterrichtet die betroffene Person über den Stand und das Ergebnis der Beschwerde und weist auf die Möglichkeit gerichtlichen Rechtsschutzes gemäß § 47 hin.

(3) Niemand darf wegen der Mitteilung von Tatsachen, die geeignet sind, den Verdacht aufkommen zu lassen, diese Ordnung oder eine andere Rechtsvorschrift über den Datenschutz sei verletzt worden, gemäßregelt oder benachteiligt werden. Mitarbeitende müssen für Mitteilungen an die Aufsichtsbehörde nicht den Dienstweg einhalten.

§ 47 Rechtsweg

(1) Der Rechtsweg zum Rechtsrat ist eröffnet

1. für Klagen gegen Verwaltungsakte und andere Entscheidungen der Aufsichtsbehörden,
2. für Klagen in Fällen, in denen sich die Aufsichtsbehörde nicht mit einer Beschwerde gemäß § 46 befasst oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der erhobenen Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat,
3. für Klagen betroffener Personen gegen kirchliche Stellen und Auftragsverarbeiter wegen einer Verletzung ihrer Rechte aus dieser Ordnung,
4. für Klagen der Aufsichtsbehörden gegen kirchliche Stellen und Auftragsverarbeiter, soweit dies zur Durchsetzung ihrer Befugnisse erforderlich ist.

(2) Vor Erhebung einer Klage nach Absatz 1 Nummer 1 oder 3 ist nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Rechts ein Vorverfahren durchzuführen.

§ 48 Schadensersatz durch verantwortliche Stellen

(1) Jede Person, der wegen einer Verletzung der Regelungen über den kirchlichen Datenschutz ein Schaden entstanden ist, hat nach dieser Ordnung Anspruch auf Schadensersatz gegen die verantwortliche Stelle. Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann die betroffene Person eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

(2) Eine verantwortliche Stelle wird von der Haftung gemäß Absatz 1 befreit, wenn sie nachweist, dass sie für den eingetretenen Schaden nicht verantwortlich ist.

(3) Auf das Mitverschulden der betroffenen Person ist § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches und auf die Verjährung sind die Verjährungsfristen für unerlaubte Handlungen des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden. (4) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(5) Vorschriften, nach denen Ersatzpflichtige in weiterem Umfang als nach dieser Vorschrift haften oder nach denen andere für den Schaden verantwortlich sind, bleiben unberührt.

(6) Die Evangelisch-methodistische Kirche übernimmt die Schadensfreistellung für etwaige Schadensersatzansprüche gegen die Aufsichtsbehörde.

In der Endfassung werden die Streichungen vorgenommen und die Abweichungen jeweils als Fußnote eingefügt, denn Ziel bleibt: Die Aufsichtsbehörde ist die EKD mit ihren Dienststellen.

VI. 285 VLO Reisekostenordnung

Bedingt durch Änderungen des Bundesreisekostengesetzes ergeben sich Änderungen in der Reisekostenordnung:

1 Bei Benutzung eines Privatfahrzeuges zu Dienstreisen werden für Pastoren/Pastorinnen und Laien im Rahmen der Reisekostenregelung jeweils die steuerlich zulässigen Werte erstattet. Gemäß Bundesreisekostengesetz werden angesetzt:

1.1 bei einem Personenkraftwagen 0,30 Euro je Fahrtkilometer

1.2 bei einem Motorrad oder Motorroller 0,13 0,20 Euro je Fahrtkilometer

1.3 bei einem Moped oder Mofa oder S-Pedelec 0,20 Euro je Fahrtkilometer

1.4 bei einem Fahrrad/Pedelec 0,05 Euro je Fahrtkilometer

Gültig ab sofort.

DHB-ZK

DHB-ZK VIII.105 Vokation

In den Ordnungen der Landeskirchen wird als eine der Voraussetzungen zur Erlangung der Vokation die Taufe genannt. Dieses Kriterium erfüllen sowohl Kirchenglieder als auch Kirchenangehörige der EmK.

Die EmK übernimmt in der Frage der Kirchengliedschaft die Kriterien der jeweils zuständigen Landeskirche, wenn die Erteilung der Vokation durch die EmK beantragt wird.

DHB-ZK VIII.162 Allgemeine Reisebedingungen der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland

Die nachfolgenden Reisebedingungen gelten für Pauschalreiseverträge, auf welche die Vorschriften der §§ 651a ff BGB über den Reisevertrag direkt Anwendung finden. Die Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651 a bis y BGB und der Artikel 250 und 252 EGBGB und füllen diese aus.

1 Anmeldung

1.1 Mit der Anmeldung bieten Sie uns den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der in unserem Katalog bzw. der Ihnen in sonstiger Weise bekannt gemachten bindenden Leistungsausschreibung und Preise unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Reisebedingungen verbindlich an.

1.2 Der Vertrag kommt mit Zugang der Reisebestätigung durch uns zu Stande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss werden wir Ihnen eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln, sofern Sie nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in

Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB haben, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.3 Sie haben für alle Vertragsverpflichtungen von Reisenden, für die Sie die Buchung vornehmen, wie für Ihre eigenen einzustehen, soweit Sie diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen haben.

1.4 Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Buchungsinhalt ab, liegt ein neues Vertragsangebot vor, an welches wir für einen Zeitraum von 10 Tagen gebunden sind. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn wir bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und unsere vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt haben und Sie dieses innerhalb der Bindungsfrist durch ausdrückliche Annahmeerklärung bestätigen oder die Anzahlung erklären.

1.5 Die von uns gegebenen vorvertraglichen Informationspflichten über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten und die Stornopauschalen (gemäß Art. 250 § 3 Nr. 1,3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Reisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

1.6 Es wird darauf hingewiesen, dass bei allen oben genannten Buchungsarten aufgrund der gesetzlichen Vorschrift des § 312 g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht bei Pauschalreiseverträgen, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden nach Vertragsabschluss besteht. Ein Rücktritt und die Kündigung vom Vertrag hingegen sind unter Berücksichtigung der Regelung in Ziffer 6 und 7 möglich.

2 Bezahlung

2.1 Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur gefordert und angenommen werden, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und Ihnen der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise im Sinne von § 651 r Abs. 4 BGB und Artikel 252 EGBGB übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss ist gegen Aushändigung des Sicherungsscheines innerhalb von 10 Tagen eine Anzahlung von 20% des Reisepreises, höchstens jedoch 250,00 € pro Person zu leisten. Der Restbetrag ist vier Wochen vor Reiseantritt gegen Aushändigung des Sicherungsscheines fällig, sofern die Reise nicht mehr nach Ziffer 4.1 oder der Reiseausschreibung abgesagt werden kann bzw. soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

2.2 Ist die Anzahlung und/oder der Reisepreis trotz Fälligkeit und nach Mahnung und Fristsetzung nicht vollständig bezahlt, obwohl wir zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage sind, unsere gesetzlichen Informati-

onspflichten erfüllt haben und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, sind wir zum Rücktritt vom Reisevertrag und zur Berechnung der unter Ziffer 6. dieser Allgemeinen Reisebedingungen genannten Entschädigung berechtigt.

3 Leistungen

3.1 Die Leistungen ergeben sich aus dem Katalog bzw. der Ihnen in sonstiger Weise bekannt gemachten bindenden Leistungsausschreibung sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben der Reisebestätigung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen unserer ausdrücklichen Bestätigung.

3.2 Wenn Sie einzelne vom Reisevertrag umfasste und ihnen ordnungsgemäß angebotene Leistungen nicht in Anspruch nehmen, aus Gründen, die Ihnen zuzurechnen sind, können wir eine anteilige Erstattung des Reisepreises gewähren, soweit solche Gründe Sie nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. Wir werden uns um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Aufwendungen handelt.

4 Reiseabsage wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl

4.1 Wir können die Reise absagen, wenn eine im Katalog bzw. der der Reise zugrundeliegenden Leistungsausschreibung genannte Mindestzahl der Teilnehmenden nicht erreicht wird und die Mindestzahl der Teilnehmenden sowie der Zeitpunkt, bis zu dem diese Erklärung Ihnen vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn spätestens zugegangen sein muss, benannt wurde sowie, wenn in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angegeben wurde. Der Rücktritt muss spätestens am 30. Tag vor vereinbartem Reisebeginn erklärt werden. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, können wir unverzüglich von unserem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

4.2 Liegt ein Fall der Absage nach Ziffer 4.1 vor, werden wir die an uns geleisteten Zahlungen unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Rücktrittserklärung, zurückerstatten.

5 Leistungs- und Preisänderungen

5.1 Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen gegenüber dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht einträchtigen.

5.2 Wir sind verpflichtet, Sie über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

5.3 Sie sind im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben berechtigt in einer angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn wir eine solche Reise angeboten haben. Sie haben die Wahl auf die Mitteilung zu reagieren oder nicht. Wenn Sie nicht oder nicht innerhalb der gesetzlichen Frist reagieren, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen. Hierüber sind Sie in Zusammenhang mit der Änderungsmitteilung in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise zu informieren.

5.4 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatten wir für die Durchführung der geänderten Reise bzw. Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist Ihnen der Differenzbetrag entsprechend § 651 m Abs. 2 BGB zu erstatten.

6. Rücktritt durch den Reisenden/Stornokosten, Umbuchungen, Vertragsübertragung auf eine Ersatzperson

6.1 Rücktritt

6.1.1 Sie können vor Reisebeginn jederzeit vom Reisevertrag zurücktreten. Den Rücktritt müssen Sie uns gegenüber unter der am Ende dieser Reisebedingungen angegebenen Adresse erklären. Aus Gründen des Nachweises empfehlen wir eine Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger. Eine Erklärung gegenüber dem jeweiligen Leiter der Reisegruppe genügt nicht.

6.1.2 Im Fall des Rücktritts vor Reisebeginn oder bei Nichtantritt der Reise verlieren wir den Anspruch auf den Reisepreis und können für die getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen eine angemessene Entschädigung verlangen, es sei denn, wir haben den Rücktritt zu vertreten, am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des Reiseveranstalters unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und abzüglich gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen, die wir erwerben, welche wir auf Ihr Verlangen zu begründen haben. Wir haben die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter

Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistung festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zuges Ihrer Rücktrittserklärung in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis für jede einzelne Reise gesondert berechnet:

6.1.3 Der Nachweis, dass uns überhaupt keine oder wesentlich geringere Kosten als die geforderte Pauschale entstanden sind, bleibt Ihnen unbenommen. In diesem Fall sind Sie nur zur Bezahlung des geringeren Betrages verpflichtet.

6.1.4 Wir behalten uns vor, von Ihnen in Abweichung der vorstehenden Pauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung für den konkret angefallenen Schaden zu verlangen, sofern wir nachweisen, dass uns wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Entschädigungspauschale entstanden sind. In diesem Fall werden wir unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen die geforderte Entschädigung konkret beziffern und Belege vorlegen.

6.1.5 Sie haben die Möglichkeit, eine Reiserücktrittskostenversicherung oder Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen. Näheres entnehmen Sie bitte unserer Reisebestätigung. Der Abschluss einer solchen Versicherung wird dringend empfohlen.

6.1.6 Wir sind zur Rückerstattung des Reisepreises infolge Ihres Rücktritts verpflichtet, und zwar unverzüglich, auf jeden Fall innerhalb von 14 Tagen nach Zugang Ihrer Rücktrittserklärung.

6.1.7 § 651 e BGB bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

6.2 Umbuchungen

Werden, soweit durchführbar, nach Abschluss des Reisevertrages von Ihnen gewünschte Änderungen (z.B. hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Reiseweges, der Beförderungsart oder der Verpflegungs- oder Unterbringungsart) vor Beginn der in Ziffer 6.1.2 genannten Fristen von uns vorgenommen (Umbuchungen), sind wir berechtigt, 30,00 € pro Person zu berechnen. Das gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil wir keine, eine unzureichende oder falsche vorvertragliche Information gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber Ihnen gegeben haben. In diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos.

6.3 Vertragsübertragung auf eine Ersatzperson

Sie können innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger erklären, dass statt Ihrer ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Die Erklärung darf uns nicht später als 7 Tage vor Reisebeginn zugehen. Für eine auf Ihren Wunsch hin vorgenommene

Vertragsübertragung auf eine Ersatzperson sind wir berechtigt, eine Bearbeitungskostenpauschale von 30,00 € je Person zu verlangen. Hinzu kommen solche Kosten, die durch die Änderung/Stornierung von Flugtickets oder infolge von Leistungsträgern ansonsten berechtigt geforderter Mehrkosten entstehen und von uns konkret nachzuweisen sind. Wir haben Ihnen einen Nachweis darüber zu erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt der Ersatzperson Mehrkosten entstanden sind. Für den Reisepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten haften Sie gemeinsam mit der Ersatzperson als Gesamtschuldner. Wir können dem Eintritt der Ersatzperson widersprechen, wenn diese den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

7 Gewährleistung, Kündigung durch den Reiseveranstalter

7.1 Werden Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht, haben Sie nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche der Abhilfe, Selbstabhilfe, Minderung des Reisepreises, der Kündigung oder des Schadenersatzes, wenn Sie es nicht schuldhaft unterlassen, uns den aufgetretenen Mangel während der Reise anzuzeigen.

7.2 Tritt ein Reisemangel auf, müssen Sie uns eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumen. Erst danach dürfen Sie selbst Abhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel die Reise kündigen. Einer Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, oder von uns verweigert wird, oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse Ihrerseits gerechtfertigt ist.

7.3 Mängelanzeigen nimmt die Reiseleitung entgegen. Die Reiseleitung ist von uns nicht ermächtigt, Ansprüche anzuerkennen. Sollte die Reiseleitung wider Erwarten nicht erreichbar sein, so wenden Sie sich bitte soweit möglich und zumutbar direkt an uns als den Reiseveranstalter.

7.4 Die Reiseleiter sind von uns dazu bevollmächtigt, bei einer nachhaltigen Störung der Reise durch einzelne Reisende gegenüber diesen die fristlose Kündigung des Reisevertrages aus wichtigem Grund auszusprechen. Von einer nachhaltigen Störung der Reise ist insbesondere dann auszugehen, wenn sich Reisende trotz Abmahnung grob rücksichtslos gegenüber anderen Reisende verhalten oder gegen begründete Anweisungen der Reiseleitung verstoßen bzw. ein in solchem Maße vertragswidriges Verhalten vorliegt, dass eine sofortige Beendigung des Vertrages gerechtfertigt ist. Bei minderjährigen Reisenden veranlasst die Reiseleitung nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten auf deren Kosten die sofortige Rückreise. Wenn wir den Reisevertrag aus wichtigem Grund fristlos gekündigt haben, behalten wir den Anspruch auf den Reisepreis. Wir lassen uns jedoch

den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen, die wir aus der anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangen einschließlich der uns von unseren Leistungsträgern gutgeschriebenen Beträge.

7.5 Wir verweisen auf die Beistandspflicht gemäß § 651 q BGB, wonach Ihnen im Falle des § 651 k Abs. 4 BGB oder aus anderen Gründen in Schwierigkeiten unverzüglich in angemessener Weise Beistand zu gewährleisten ist, insbesondere durch

- a) Bereitstellung geeigneter Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularische Unterstützung,
- b) Unterstützung bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen und
- c) Unterstützung bei der Suche nach anderen Reisemöglichkeiten. Dabei bleibt § 651 k Abs. 3 BGB unberührt.

8 Geltendmachung von Ansprüchen, Verjährung und Informationen zur Verbraucherstreitbeilegung

8.1 Ansprüche nach den § 651 i Abs. 3 Nr. 2 bis 7 BGB machen Sie uns gegenüber unter der am Ende dieser Reisebedingungen angegebenen Anschrift geltend. Empfohlen wird eine Geltendmachung auf einem dauerhaften Datenträger.

8.2 Abweichend von Ziffer 8.1. sind Gepäckverluste innerhalb von 7 Tagen und Gepäckverspätungen innerhalb von 21 Tagen nach Aushändigung zu melden. Sie werden darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen von Ihnen unverzüglich vor Ort mittels Schadensersatzanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind.

Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Reiseveranstalters anzuzeigen. Dies entbindet Sie nicht davon, die Schadenanzeige an die Fluggesellschaft innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

8.3 Ansprüche verjähren gemäß § 651 j BGB nach zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

8.4 Wir weisen im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass wir nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnehmen. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den Reiseveranstalter verpflichtend würde, informieren wir Sie hierüber in geeigneter Form. Wir weisen für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

9 Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

9.1 Wir stehen dafür ein, Sie über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie deren eventuelle Änderung vor Reiseantritt zu unterrichten.

9.2 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn Sie uns beauftragt haben, es sei denn, dass wir die Verzögerung zu vertreten haben.

9.3 Sie als Reisender/Reisende sind für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von der Entschädigung nach Ziffer 6., die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Ihren Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche oder Nichtinformation durch uns bedingt sind.

9.4 Wir empfehlen Ihnen, sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig zu informieren; ggf. sollte ärztlicher Rat zu Thrombose- und anderen Gesundheitsrisiken eingeholt werden. Auf allgemeine Informationen, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, reisemedizinisch erfahrenen Ärzten, Tropenmedizinern, reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wird verwiesen.

10. Versicherungsschutz

10.1 Auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Reiserücktrittskostenversicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird ausdrücklich hingewiesen.

10.2 Im Übrigen wird der Abschluss weiterer geeigneter Versicherungen empfohlen, insbesondere bei Auslandsaufenthalten auch einer Auslandskrankenversicherung.

11 Haftungsbeschränkung

11.1 Unsere vertragliche Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüberhinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

11.2 Wir haften nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, wenn diese Leistungen in der Reiseausbeschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für Sie erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von uns sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651

b, 651 c, 651 w und 651 y BGB bleiben hierdurch unberührt.

11.3 Wir haften jedoch, wenn und soweit für Ihren Schaden die Verletzung unserer Hinweis-, Ausklärungs- oder Organisationspflichten ursächlich waren.

12 Informationspflicht zur Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

12.1 Nach der EU-VO 2111/2005 sind wir verpflichtet, Sie bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft der im Zusammenhang mit der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen zu informieren. Steht die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, werden wir zunächst die wahrscheinliche Fluggesellschaft Ihnen gegenüber benennen und Sie darüber informieren, sobald die ausführende Fluggesellschaft feststeht. Bei einem Wechsel der ausführenden Fluggesellschaft werden wir Sie unverzüglich hierüber zu informieren.

Die Informationen über die ausführende Fluggesellschaft im Sinne der EU-VO 2111/2005 begründen keinen vertraglichen Anspruch auf die Durchführung der Luftbeförderung mit der genannten Fluggesellschaft und stellen keine Zusicherung dar, es sei denn, eine entsprechende Zusicherung ergibt sich aus dem Reisevertrag. Soweit es in zulässiger Weise vertraglich vereinbart ist, bleibt uns ein Wechsel der Fluggesellschaft ausdrücklich vorbehalten.

12.2 Die von der EU-Kommission auf der Basis der EU-VO 2111/2005 veröffentlichte „gemeinschaftliche Liste“ unsicherer Fluggesellschaften ist unter http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.html (den dortigen Links zur jeweils aktuellen Liste folgen) abrufbar und wird Ihnen vor der Buchung auf Wunsch übersandt.

13 Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und uns richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit der Maßgabe, dass (falls Sie ihren gewöhnlichen Sitz im Ausland haben) nach Art. 6 Abs. 2 der Rom – I Verordnung Sie den Schutz der zwingend geltenden Rechtsbestimmungen genießen, welche auch ohne diese Klausel anzuwenden wäre.

14 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Das Gleiche gilt für die vorliegenden Reisebedingungen.

Veranstalter:

Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland
Sitz der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland, KdöR: Frankfurt am Main und Berlin, Dielmannstraße 26, 60599 Frankfurt am Main

DHB-ZK VIII.233 Amtsverschwiegenheit

(1) Pastoren und Pastorinnen haben über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren.

ren. Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beginn des Ruhestandes und nach Beendigung des Dienstes in der EmK.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit

1. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind,
2. Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, sofern nicht ein Vorbehalt ausdrücklich angeordnet oder vereinbart, ist oder
3. gegenüber dem Superintendenten/der Superintendentin ein durch Tatsachen begründeter Verdacht mittgeteilt wird, dass beruflich oder ehrenamtlich in der Kirche Mitarbeitende
 - a. für die Dienstausbübung oder das Unterlassen einer Diensthandlung einen Vorteil für sich oder einen Dritten gefordert, sich versprechen lassen oder angenommen haben, ohne die Genehmigung der zuständigen Stelle zuvor oder unverzüglich nach Empfang eingeholt zu haben,
 - b. einer Vorteilsgewährung oder Bestechung im Sinne des Strafgesetzbuches begangen haben oder
 - c. eine sexuelle Belästigung oder Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne des Strafgesetzbuches begangen haben. Dasselbe gilt im Falle eines Versuches.

(3) Pastoren und Pastorinnen dürfen über Angelegenheiten, die nach Absatz 1 der Amtsverschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch die Aussage besondere kirchliche Interessen gefährdet würden. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

DHB-ZK VIII.234 Geschenke und Vorteile

(1) Pastoren und Pastorinnen ist es mit Rücksicht auf ihre Unabhängigkeit und das Ansehen des Dienstes untersagt,

1. Belohnungen, Geschenke, sonstige Zuwendungen oder Vorteile jedweder Art für sich oder ihre Angehörigen zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen,
2. Belohnungen, Geschenke, sonstige Zuwendungen oder Vorteile für einen Dritten zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen, soweit dies bei ihnen oder ihren Angehörigen zu einem wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil führt.

Satz 1 gilt auch für erbrechtliche Begünstigungen.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden

1. für ortsübliche Sachzuwendungen geringen Umfangs,
2. für Zuwendungen, die im Familien- und Freundeskreis üblich sind und keinen Bezug zum Dienst des Pastors oder der Pastorin haben,

3. für Erbschaften oder Vermächtnisse, soweit der Pastor oder die Pastorin zu den gesetzlichen Erben gehört.

(3) In besonders begründeten Fällen kann der Dienstherr die Annahme von Zuwendungen im Sinne des Absatzes 1 genehmigen. Die Genehmigung ist vor der Annahme der Zuwendung einzuholen.

(4) Wer gegen das in Absatz 1 genannte Verbot verstößt, hat auf Verlangen das aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte dem Dienstherrn herauszugeben, soweit nicht im Strafverfahren der Verfall angeordnet worden oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist. Für den Umfang des Herausgabeanspruchs

gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Die Herausgabepflicht nach Satz 1 umfasst auch die Pflicht, dem Dienstherrn Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch nach Eintritt in den Ruhestand und Beendigung des Dienstverhältnisses.

Die Onlineversionen VLO und DHB-ZK werden zur gleichen Zeit aktualisiert.

Ausbildungsordnung

Der nachfolgende Abschnitt wird in die Ausbildungsordnung eingefügt:

2.3 Für das Praktikum sollten bei Bewerbern/Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sein oder zumindest erworben werden. Auch für das Studium der Theologie ist der Sprachnachweis C1 erforderlich. Falls der Sprachnachweis C1 vor Beginn des Praktikums nicht vorliegt, wird die Dauer des Praktikums auf zwei Jahre festgesetzt. Während dieser Zeit ist der erforderliche Sprachkurs erfolgreich zu absolvieren. Die Kosten für den Sprachkurs sind vom Bewerber/von der Bewerberin zu tragen und werden beim Bestehen der Prüfung (Praktikantenprüfung) vom Dienstherrn erstattet.

Jährliche Konferenzen

Dienstzuweisungen 2018

Norddeutsche Jährliche Konferenz

Distrikt Berlin

Superintendent: Gabriel Straka (4)

Berlin-Charlottenburg, deutsche Gemeinde: Anja Müller (3), Lokalpastorin

Berlin-Charlottenburg, internationale Gemeinde: Carolyn Kappauf (3)

Berlin-Friedenau/Schöneberg: Holger Sieweck (12)
 Berlin-Friedrichshain: Holger Sieweck (4)
 Berlin-Ghanaische Gemeinde: Stephen Amoah (1),
 Mitarbeiter im Gemeindedienst; Aufsicht: Joachim
 Georg
 Berlin-Kreuzberg: Thomas Steinbacher (4); Christian
 Voller-Morgenstern (4)
 Berlin-Lankwitz: Frank Drutkowski (16), Lokalpastor;
 zu besetzen
 Berlin-Neukölln/Eichwalde: Thomas Steinbacher (4);
 Sven Tiesler (4)
 Berlin-Schöneeweide/Marzahn: Joachim Georg (11/3)
 Berlin-Spandau: Matthias Zehrer (11)
 Berlin-Tegel: Matthias Zehrer (11)
 Berlin-Wittenau: Anja Müller (3), Lokalpastorin
 Cottbus: Sven Tiesler (12);
 unter Mitarbeit von Matthew Barlow (5), Mitarbei-
 ter im Gemeindedienst (internationale Gemeinde)
 Eberswalde: Anne-Marie Detjen (9); Matthew Barlow
 (5), Mitarbeiter im Gemeindedienst
 Neubrandenburg: Rainer Prüßmann (4)
 Neuruppin: Frank Drutkowski (1), Lokalpastor
 Oranienburg/Zepernick: Andreas Fahnert (3); Maren
 Herrendörfer (1)
 Potsdam: Christian Voller-Morgenstern (4)
 Rostock: Dirk Reschke-Wittko (15)
 Vorpommern: Rainer Prüßmann (4)

Distrikt Essen

Superintendent: Stefan Kraft (1)
 Bebra/Eisenach: Jürgen Stolze (5); zu besetzen
 Bergisches Land: Rainer Mittwollen (6); Bodo Laux
 (5); Marco Alferink (3)
 Bielefeld: Cornelis Appelo (7)
 Braunfels: Steffen Klug (7)
 Detmold: Günter Loos (4)
 Duisburg: Frank Hermann (5)
 Essen: Sven Kockrick (5)
 Ghanaische Gemeinden Rhein/Ruhr: Charles Gyasi (3)
 Großalmerode: Michael Putzke (14); Katharina Lange
 (13)
 Herges-Hallenberg: Uwe Hanis (4)
 Kassel: Katharina Lange (15); Michael Putzke (13)
 Lage: Günter Loos (2)
 Mülheim an der Ruhr: Sven Kockrick (1)
 Rheinland: Dr. Rainer Bath (1); Van Jollie (13)
 Ruhrgebiet Ost: Frank Hermann (6); Sebastian Bega-
 ße (10); Regine Stoltze (1); Abena Obeng (3), Lo-
 kalpastorin
 Thüringer Wald: Uwe Hanis (4)
 Wuppertal-Barmen: Marco Alferink (7)

Distrikt Hamburg

Superintendentin: Irene Kraft (4)
 Bookholzberg: Ruthild Steinert (2)
 Braunschweig/Clausthal: Friederike Meinhold (1);
 Dirk Liebern (4), Lokalpastor

Bremen: Susanne Nießner-Brose (11)
 Bremen-Nord: zu besetzen; Aufsicht: Rudi Grützke
 Bremerhaven: Christhard Elle (9)
 Delmenhorst: Rudi Grützke (12)
 Edewecht: Gunter Blaschke (8)
 Ellerbek: Christine Guse (7)
 Flensburg: Regina Waack (5)
 Ghanaischer Bezirk Hamburg: Eldad Newlove Bonney
 D.Ed, M.phil. (1)
 Hamburg International UMC: Edgar Lüken (2)
 Hamburg-Eimsbüttel: Hartmut Kraft (3); William
 Barnard-Jones (1), Lokalpastor
 Hamburg-Hamm: Edgar Lüken (4); Silke Bruckart (2)
 Hamburg-Harburg: Andreas Kraft (1)
 Hamburg-Nord: Uwe Onnen (4); William Barnard-
 Jones (7), Lokalpastor
 Hamburg-Wilhelmsburg: Karsten W. Mohr (6)
 Hannover: Hans-Hermann Schole (2)
 Kiel: Hartmut Kraft (3); William Barnard-Jones (1),
 Lokalpastor
 Leer: Siegfried Stoltze (8)
 Lübeck: Thomas Leßmann D.Min. (17)
 Minden: Nicole Bernardy (3)
 Neuschoo/Aurich: zu besetzen; Aufsicht: Andreas
 Fellenberg
 Oldenburg: Klaus Abraham (13)
 Osnabrück: Olaf Wischhöfer (6)
 Westerstede/Wiesmoor: Bärbel Krohn-Blaschke (5)
 Wilhelmshaven: Bärbel Krohn-Blaschke (9)
 Wolfsburg: Dietmar Wagner (9)

In besonderen Diensten

*Im Bereich der Jährlichen Konferenz, Zentralkonferenz
 und deren Einrichtungen*

Kinder- und Jugendwerk

Leiter: Lars Weinknecht (9)
 Referent für die Arbeit mit Jugendlichen: Dirk Liebern
 (1)
 Referent für die Arbeit mit Jugendlichen: Andreas
 Fahnert (3)
 Referentin für die Arbeit mit Kindern: Friederike
 Meinhold (2)
 Referentin für die Arbeit mit Kindern: Maren Herren-
 dörfer (2)

Kirchenkanzlei

Leiter: Ruthardt Prager (12)
 BK Frankfurt-Innenstadt (SJK)

Kommission für Evangelisation

Sekretär für missionarischen Gemeindeaufbau:
 Christhard Elle (1) BK Bremerhaven

Öffentlichkeitsarbeit

Leitender Redakteur „unterwegs“: Michael Putzke (2)
 BK Großalmerode

Diakonie

„AGAPLESION Bethesda Krankenhaus und Seniorenzentrum Wuppertal“: Pastor Jürgen Woithe (6)
BK Bergisches Land

„Bethanien Diakonissen-Stiftung, Schwesternschaft Hamburg“: Pastor Uwe Onnen (4) BK Hamburg-Nord

„AGAPLESION Bethanien Havelgarten Berlin“: Pastorin Birgit Fahnert (11) BK Oranienburg/Zepernick

„AGAPLESION Bethanien-Verbund Berlin“: Pastorin Birgit Fahnert (3) BK Oranienburg/Zepernick

Theologische Hochschule

Professor: Stephan von Twardowski (1) BK Reutlingen-Erlöserkirche (SJK)

Beurlaubungen

In der gesetzlichen Elternzeit
Tanja Lübben

Beurlaubt

Sebastian D. Lübben (1)

Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand

Dr. Daniele Baglio, BK Wuppertal-Barmen
Siegfried Barth, BK Zwickau-Planitz (OJK)
Dieter Begaße, BK Neuruppin
Walter Berchter, BK Detmold
Benno Bertram, BK Hannover
Kurt Böttcher, BK Duisburg
Werner Braun, BK Lübeck
Volker Bruckart, BK Detmold
Gerold Brunßen, BK Wolfsburg
Edit Czimer, BK Berlin-Lankwitz
Elke Dinkela, BK Oldenburg
Daniel Dittert, BK Detmold
Reinhold Elle, BK Bremerhaven
Siegfried Ermlich, BK Ruhrgebiet Ost
Andreas Fellenberg, BK Leer
Andreas Fischer, BK Berlin-Kreuzberg
Matthias Götz, BK Leipzig-Kreuzkirche
Christel Grüneke, BK Lage
Hartmut Handt, BK Rheinland
Armin Hanf, BK Kassel
Hans-Wilhelm Herrmann, BK Konstanz (SJK)
Willi Holland, BK Ellerbek
Carolyn Kappauf, BK Berlin-Charlottenburg
Johannes Kapries, BK Potsdam
Martin Lange, BK Berlin-Schöneweide/Marzahn
Hans Michalski, BK Berlin-Wittenau
Dr. Ute Minor, BK Berlin-Schöneweide/Marzahn
Karsten W. Mohr, BK Hamburg-Wilhelmsburg
Werner Mohrmann, BK Bergisches Land
Helmut Robbe, BK Oldenburg
Esther Roch, BK Thüringer Wald
Joachim Rohrlack, BK Braunschweig/Clausthal

Dieter Rutkowski, BK Bremerhaven
Manfred Sanden, BK Reutlingen-Erlöserkirche (SJK)
Manfred Selle, BK Oldenburg
Helmuth Seifert, BK Oranienburg/Zepernick
Dietmar Sieweck, BK Berlin-Friedenau/Schöneberg
Siegfried Soberger, BK Detmold
Hans-Albert Steeger BK Hamburg-Nord
Hans-Ulrich Stein BK Detmold
Herbert Stephan, BK Bergisches Land
Reinhard Theysohn, BK Hannover
Karl Heinz Voigt, BK Bremen
Friede-Renate Weigel, BK Berlin-Lankwitz
Joachim Weisheit, BK Bremen-Nord

Ostdeutsche Jährliche Konferenz

Distrikt Dresden

Superintendent Christhard Rüdiger (6)
Annaberg-Buchholz: Diethelm Schimpf (8)
Aue: Andreas Hertig (12); Heidrun Hertig (12)
Bockau/Albernau: Stephanie Hallmann (4); Carsten Hallmann (1), Lokalpastor
Aufsicht: Katrin Schneidenbach
Chemnitz-Friedenskirche: Thomas Günther (5); Marie-Theres Ringeis (2), Pastorin auf Probe; Petra Iffland (21), Gemeindefeferentin
Crottendorf: Bernt Förster (1); David Melle (1), Gemeindepädagoge
Dittersdorf: Tobias Buschbeck (2), Lokalpastor,
Aufsicht: Gerhard Förster
Dresden-Emmauskirche: Werner Philipp (13)
Dresden-Friedenskirche: Andrea Petzold (8)
Dresden-Immanuelkirche: Philipp Weismann (6),
Lokalpastor*
Dresden-Zionskirche: Andrea Petzold (8)
Ehrenfriedersdorf: Olf Tunger (8)
Eibenstock: Heidrun Hertig (2)
Grünhain: zu besetzen; Aufsicht: Stefan Lenk
Königswalde Claudia Kuchler (3), Lokalpastorin,
Aufsicht: Thomas Röder
Lauter Katrin Schneidenbach (9)
Lößnitz: Dr. Michael Wetzler (7), Laienprediger mit
Dienstzuweisung; Kathryn Harris Weishaupt (3),
Pastorin auf Probe; Petra Iffland (21), Gemeindefeferentin; Aufsicht: Matthias Meyer
Marienberg: Thomas Günther (2); Marie-Theres Ringeis (2), Pastorin auf Probe
Mittelsachsen: Albrecht Weißbach (6); Marcel Tappert (7), Lokalpastor*
Neudorf: Sebastian Mann (1); Hendrik Walz (3), Pastor auf Probe
Oberlausitz: zu besetzen; Aufsicht: Werner Philipp
Raschau: Ute Möller (1), Lokalpastorin*
Schneeberg: Andreas Günther (5); Katrin Bonitz (3),
Lokalpastorin*
Schönheide/Stützengrün: Christian Meischner (6)

Schwarzenberg: Kersten Benzing (3); Maria Lein (4),
Lokalpastorin*
Venusberg: Tobias Buschbeck (2), Lokalpastor, Auf-
sicht: Olf Tunger
Zschopau: Thomas Günther (2); Marie-Theres Ringeis
(2), Pastorin auf Probe
Zschorlau: Michael Kropff (5); Katrin Bonitz (3), Lo-
kalpastorin*
Zwönitztal: Jörg Herrmann (4); Kathryn Harris Weis-
haupt (3), Pastorin auf Probe

Distrikt Zwickau

Superintendent Stephan Ringeis (10)
Auerbach: Gerhard Künzel (4), Lokalpastor*; Mandy
Merkel (5), Gemeindepädagogin*
Ellefeld: Jörg-Eckbert Neels (1); Viola Renger (3),
Gemeindepädagogin*
Erfurt: Franziska Demmler (3)
Falkenstein: Jörg Eckbert Neels (1);
Viola Renger (3), Gemeindepädagogin*
Gera: Thomas Härtel (6)
Greiz zu besetzen; Aufsicht: Thomas Härtel
Halle/Dessau: Stefan Gerisch (11)
Jena/Weimar: Eric Söllner (11)
Kirchberg/Wilkau-Haßlau: Lutz Brückner (3)
Leipzig-Bethesdakirche: Christin Eibisch (4)
Leipzig-Kreuzkirche: Friedbert Fröhlich (6); Gemein-
depädagogische Mitarbeit: zu besetzen
Netzschkau: York Schön (7)
Oberes Vogtland: Norbert Löttsch (2); Dorothea Föll-
ner (3), Lokalpastorin
Plauen: Norbert Löttsch (2); Dorothea Föllner (2),
Lokalpastorin
Reichenbach: Mitja Fritsch (5)
Reinsdorf/Mülsen/Crossen: Lutz Rochlitzer (4), Lo-
kalpastor*
Rodewisch: Gerhard Künzel (7), Lokalpastor*; Mandy
Merkel (4), Gemeindepädagogin*
Südost-Thüringen: Jeremias Georgi (6); Matthias
Ziebold (1)
Treuen: York Schön (7)
Tribes: zu besetzen; Aufsicht: Thomas Härtel
Waltersdorf: zu besetzen; Aufsicht: Thomas Härtel
Werdau: Kathrin Posdich (1), Lokalpastorin; Auf-
sicht: Mitja Fritsch
Zeit: Jörg Recknagel (3)
Zwickau-Friedenskirche: Christian Posdich (3); Chris-
tine Meyer-Seifert (2), Pastorin auf Probe
Zwickau-Planitz: Thomas Roscher (3); Christine Mey-
er-Seifert (2), Pastorin auf Probe
* unter Aufsicht des zuständigen Superintendenten

In besonderen Diensten

*Im Bereich der Jährlichen Konferenz, Zentralkonferenz
und deren Einrichtungen*

„edia.con gemeinnützige GmbH“: Theologischer Ge-
schäftsführer Frank Eibisch (6), BK Leipzig Be-
thesdakirche
Fachklinik „Klosterwald“ Bad Klosterlausnitz, Theolo-
gischer Geschäftsführer: Eric Söllner (9), BK Je-
na/Weimar
Krankenhaus Martha-Maria Halle-Dörlau, Seelsorger:
Pastor Stefan Gerisch (11), BK Halle/Dessau
Evangelisationswerk, Sekretär für Evangelisation
(ZK): Barry Sloan D. Min (7), BK Chemnitz-
Friedenskirche

Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand

Werner Barth, BK Zwickau-Friedenskirche
Gunter Demmler, BK Schneeberg
Friedmar Dietrich, BK Auerbach
Kerstin Dietrich, BK Gera
Rudolf Endler, BK Oberes Vogtland
Gotthard Falk, BK Aue
Gottfried Fischer, BK Crailsheim (SJK)
Dieter Fleischmann, BK Zwickau-Friedenskirche
Gerhard Förster, BK Zwönitztal
Thomas Fritsch, BK Annaberg-Buchholz
Christoph Georgi, BK Aue
Lothar Gerischer, BK Schneeberg
Armin Härtel, BK Chemnitz-Friedenskirche
Helmut Halfter, BK Dresden-Immanuelkirche
Ludwig Herrmann, BK Bockau/Albernau
Harald Hunger, BK Zschorlau
Martin Kappaun, BK Mittelsachsen
Birgit Klement, BK Aue
Friedhelm Kober, BK Ellefeld
Johannes König, BK Aue
Reiner Kohlhammer, BK Rothenbergen (SJK)
Manfred Kubig, BK Südost-Thüringen
Klaus Leibe, BK Venusberg
Stefan Lenk, BK Aue
Reinhold Mann, BK Zschorlau
Horst Martin, BK Treuen
Christoph Martin, BK Leipzig-Kreuzkirche
Reinhard Melzer, BK Oberlausitz
Matthias Meyer, BK Schönheide
Siegfried Michalski, BK Südost-Thüringen
Klaus Morgenroth, BK Chemnitz-Friedenskirche
Max Nestler, BK Hof/Naila (SJK)
Siegfried Rex, BK Ehrenfriedersdorf
Gerhard Riedel, BK Leipzig-Kreuzkirche
Eduard Riedner, BK Dresden-Emmauskirche
Sebastian Ringeis, BK Jena/Weimar
Thomas Röder, BK Crottendorf
Wolfgang Ruhnau, BK Zwickau-Friedenskirche
Volker Schädlich, BK Auerbach
Lothar Schieck, BK Reutlingen-Erlöserkirche (SJK)
Joachim Schmiedel, BK Ellefeld
Helmut Schönfeld, BK Schwarzenberg
Gotthard Schreier, BK Leipzig-Kreuzkirche
Karl-Friedrich Siebert, BK Südost-Thüringen

Gerhard Solbrig, BK Oberes Vogtland
Horst Sterzel, BK Wüstenrot/Neuhütten (SJK)
Dieter Straka, BK Berlin-Kreuzberg (NJK)
Klaus Straka, BK Halle/Dessau
Friedemann Trommer, BK Auerbach
Herbert Uhlmann, BK Zwickau-Friedenskirche
Uta Uhlmann, BK Zwickau-Friedenskirche
Gerhard Weigelt, BK Annaberg-Buchholz
Andreas Wiederanders, BK Zwickau-Friedenskirche
Harry Windisch, BK Zschorlau
Dr. sc. Karl Zehrer, BK Oberes Vogtland

Süddeutsche Jährliche Konferenz

Distrikt Heidelberg

Superintendent: Carl Hecker (10)
Baden-Baden/Loffenau: Erwin Ziegenheim (8)
Brombach: Cornelia Trick (5)
Bruchsal/Kraichtal: Knut Neumann (6); Benedikt Hanak, Praktikant
Darmstadt/Dreieich: Michal Hrcan (10)
Dillenburg: Beate Lasch (4)
Frankfurt-Innenstadt: Uwe Saßnowski (7); Chi My Nguyen (2); Vietnamesische Gemeinde: Chi My Nguyen (15)
Frankfurt-Ruferkirche: Rainer Leo (1)
Freiburg: Martin Metzger (3)
Friedrichsdorf: Gerald Kappaun (5)
Heidelberg: Damaris Hecker (4)
Hockenheim: Hanna Lehnert (4)
Kaiserslautern: Volker Kempf (7)
Kandel/Neustadt/Speyer: Andreas Denkmann (8)
Karlsruhe: Daniel Schopf (7); Boglárka Mitschele (5); Petra Siegers, Mitarbeiterin im Gemeindedienst (1); Dominic Schmidt (4)
Kirchhain/Marburg: Rolf Held (3); Ulrike Brodbeck, Laienpredigerin im Gemeindedienst (3)
Kraichgau: Steffen Peterseim (3); Andreas Heeß (7)
Lahr: Martin Metzger (3)
Lohra: Rolf Held (3)
Mainz/Wiesbaden: Stefanie Schmid (2)
Mannheim: Tobias Dietze (3)
Mühlheim am Main: Vatroslav Zupancic, Lokalpastor (1), Aufsicht: Carl Hecker
Nahe/Hunsrück: Daniel Knierim, Pastor auf Probe (3), Aufsicht: Cornelia Trick
Neuenhain im Taunus: Clemens Klingel (6)
Pirmasens: Christina Henzler (1)
Rothenbergen: Gillian Horton-Krüger, Lokalpastorin (3); Angelika Grob, Lokalpastorin (2); Aufsicht: Gerald Kappaun
Saar/Zweibrücken: Joachim Schumann (5)
Siegen; Frank Burberg (6); Markus Weber (1)
Weitefeld: Frank Burberg (6)

Distrikt Nürnberg

Superintendent: Markus Jung (4)
Abstatt-Happenbach: Volker Markowis (6)
Ansbach: Reinhard Wick (2)
Augsburg: Wolfgang Bay D.Min. (9)
Backnang: Alexander von Wascinski (3); Anna Marina, Praktikantin
Beilstein: Ingo Blickle (7)
Besigheim/Ottmarsheim: Lutz Althöfer (7)
Bietigheim: Stefan Kettner (10); Ruwen Braun, Jugendreferent (5),
Crailsheim: Holger Meyer (8)
Fürth/Erlangen: Robert Hoffmann (1); Akbar Sadeghnezhad, MA im Gemeindedienst (2)
Güglingen: Uwe Kietzke (7)
Heilbronn: Kerstin Schmidt-Peterseim (3); Tilmann Sticher (12); Rebekka Held, Pastorin auf Probe (2)
Hof/Naila: Markus Gumpfer, Lokalpastor (1); Aufsicht: Markus Jung
München-Erlöserkirche: Jörg Finkbeiner (1)
München-Friedenskirche: Kurt Junginger (7); Madelaine Strassburg, Lokalpastorin (7)
München-Peace-Church: Christine Erb-Kanzleiter (19)
Murrhardt: Anke Neuenfeldt (3)
Nürnberg-JesusCentrum: Eberhard Schilling (21)
Nürnberg-Pauluskirche: Stefan Veihelmann (12); Wolfgang Rieker (4); Thomas Mühlberger (2)
Nürnberg-Zionskirche: Birgitta Hetzner (1)
Oberfranken: Stefan Schörk (11); Eva Ernst, Mitarbeiterin im Gemeindedienst (5)
Öhringen: Martin Brusius (2)
Schwabach/Weißenburg: Manuel Stemmler, Pastor auf Probe (2); Aufsicht: Wolfgang Rieker
Schwäbisch Hall: Ute Armbruster-Stephan (10)
Schweinfurt/Würzburg: Andreas Jahreiß (11); Sven Batram, Pastor auf Probe (2)
Weinsberg: Peter Wittenzellner (2)
Wüstenrot/Neuhütten: Anne Oberkampf (8); Catrin Baisch, Lokalpastorin (1)

Distrikt Reutlingen

Superintendent: Tobias Beißwenger (1)
Albstadt: Walther Seiler (3); zu besetzen
Altensteig: Christine Finkbeiner (6)
Ammerbuch-Entringen: David Schwarz, Pastor auf Probe (1), Aufsicht: Dorothea Lorenz
Baiersbronn/Besenfeld: Ralf Schweinsberg (12); Damian Carruthers, Pastor auf Probe (3)
Balingen: Reinhold Twisselmann (10)
Dornhan: Jürgen Blum (3)
Freudenstadt: Michael Mäule (6); Raphaela Swadosch, Pastorin auf Probe (bis 30.09.2018)(2)
Heidenheim/Geislingen: Dr. Jonathan Whitlock (2); Thomas Brinkmann (4)
Herrenberg: Alfred Schwarzwälder (8)
Konstanz: Volker Seybold (2)
Laichingen: Philipp Züfle, Pastor auf Probe (3); Aufsicht: Jürgen Hofmann

Metzingen: Bernd Schwenkschuster (9)
 Mössingen: Frank Mader (2); Wolf-Dieter Keßler (3);
 Tobias Zucker, Jugendreferent (1)
 Nagold: Matthias Walter (2); zu besetzen
 Nürtingen: Jürgen Hofmann (6); Dorothea Lauten-
 schläger, Lokalpastorin (3); Nadine Karrenbauer,
 Jugendreferentin (4)
 Pfullingen: Oliver Lacher (4); Caroline Springer, Ju-
 gendreferentin (3)
 Pliezhausen: Ulrich Ziegler (12); Monika Brenner,
 Lokalpastorin (3)
 Reutlingen Erlöserkirche: Tabea Münz (2); Anette
 Oberfell (4)
 Reutlingen-Betzingen: Christoph Klaiber (4); Flem-
 ming Novak, Pastor auf Probe (2)
 St. Georgen: zu besetzen; Aufsicht: Hans-Wilhelm
 Herrmann
 Teck: Stefan Herb (4); Alexandra Neubold, Jugendre-
 ferentin (5)
 Tübingen: Dorothea Lorenz (7)
 Tuttlingen/Trossingen: Annette Schöllhorn, Lokal-
 pastorin (1), Aufsicht: Hans-Ulrich Hofmann
 Überlingen/Friedrichshafen: Rouven Bürkle (4)
 Ulm: Michael Mayer (9); Thomas de Jong, Pastor auf
 Probe (2); Thomas Widmann, Jugendreferent (3)
 Villingen-Schwenningen: Hans-Ulrich Hofmann (7);
 Elisabeth Kodweiß (1)
 Wangen im Allgäu: Klaus Schroer (8)

Distrikt Stuttgart

Superintendent: Siegfried Reissing (8)
 Aalen / Schwäbisch Gmünd: Rainer Zimmerschitt (8)
 Asperg: Bernd Winkler (8)
 Birkenfeld: Marc Laukemann (10)
 Böblingen: Dr. Hans-Martin Niethammer (8); Ulrike
 Burkhardt-Kibitzki (1)
 Calw: Linda Wagner (6)
 Esslingen: Markus Bauder (11); Almuth Zipf, Pastorin
 auf Probe (1)
 Eutingen: Jürgen Fleck (5)
 Fellbach-Cannstatt: Jochen Röhl (4);
 Hartmut Hilke (5)
 Göppingen: Hans Martin Hoyer (7)
 Knittlingen/Bauschlott: Matthias Hetzner (8)
 Leinfelden-Echterdingen: Mareike Bloedt (1)
 Ludwigsburg: Hans-Martin Brombach (9);
 Kerstin Gottfried (3)
 Marbach a. N.: Matthias Kapp (2);
 Stefanie Reinert (3)
 Mühlacker/Sersheim: Gerhard Bauer (2)
 Neuenbürg: Burkhard Seeger (5)
 Nellingen: Klaus Schopf, Lokalpastor (6)
 Pforzheim: Hans Martin Renno (2); Bettina Gfell,
 Lokalpastorin (4)
 Plochingen: Martin Schneidemesser (6)
 Rutesheim: Gottfried Liese (2);
 Thomas Schmückle (12)

Schönaich: Ellen Widmer (8)
 Schorndorf: Stefan Reinhardt (7)
 Sindelfingen: Deborah Burrer (5)
 Stuttgart-Mitte: Michael Burkhardt (4); Katharina
 Sautter (1)
 Stuttgart-Nord: Helmut Rothfuß (2); Rainer Gott-
 fried, Lokalpastor (6)
 Stuttgart-Vaihingen: Jörg Kibitzki (1)
 Stuttgart/Frankfurt/Saarbrücken, Ghanaischer Be-
 zirk: Ebenezer Mensah (4)
 Unteres Filstal: Holger Panteleit (5)
 Vaihingen an der Enz: Bernhard Schäfer (6); Tabita
 Petscher, Jugendreferentin (1)
 Waiblingen: Michael Löffler (7); Thomas Reich, Lokal-
 pastor (11); Claire Hamer, Jugendreferentin (4)
 Waiblingen-Hegnach: Dieter Jäger (3)
 Weissach: Walter Knerr (12)
 Welzheim/Rudersberg: Matthias Föhl (11)
 Winnenden: Thomas Mozer (1); Hanna Maier, Lokal-
 pastorin (1)

In besonderen Diensten

*Im Bereich der Jährlichen Konferenz, Zentralkonferenz
 und deren Einrichtungen*

Bildungswerk

Leiter: Wilfried Röcker (6), BK Fellbach-Cannstatt

Kinder- und Jugendwerk

Leiter, Bildungsreferent: Jörg Hammer (8) BK Stutt-
 gart-Nord
 Referent für missionarische Jugendarbeit: Klaus
 Schmiegel (3) BK Ludwigsburg
 Jungscharesekretärin (50%): Annette Gruschwitz (4),
 BK Marburg/Kirchhain
 Jugendsekretärin: zu besetzen
 Referent für die Arbeit der WesleyScouts (50%): An-
 dreas Heeß (7) BK Kraichgau

Lebenszentrum Ebhausen e.V.

Leiter: Herbert Link (6), BK Nagold

BKB

Berater bei der Veräußerung von Gebäuden (25%):
 Martin Schneidemesser (4); BK Plochingen

Kommission für diakonische und gesellschaftliche Ver- antwortung:

Referentin für diakonische und gesellschaftliche Ver-
 antwortung: Denise Courbain (1)

Bethanien Diakonissen-Stiftung

Theologischer Vorstand: Dr. Lothar Elsner (6), BK
 Stuttgart-Nord
 Heidelberg:
 „AGAPLESION Bethanien Krankenhaus Heidelberg“:
 Pastorin Ingeborg Dorn (16), BK Heidelberg

„AGAPLESION Wohnen und Pflege“: Pastor Helmut Gehrig (13), BK Heidelberg; Hans-Rudolf Münz (3), BK Hockenheim

Bethanien Diakonissen-Stiftung: Koordinator Netzwerk Trampolin: Pastor Dominic Schmidt (2)

Bethanien Diakonissen-Stiftung: Leitender Pastor „Sana Klinik Bethesda Stuttgart“: Erhard Wiedemann (2), BK Stuttgart-Mitte

Diakoniewerk MARTHA-MARIA

Freudenstadt, Seelsorger Gesundheitspark Hohenfreudenstadt: Jürgen Zipf (3), BK Freudenstadt

Halle, Theologischer Geschäftsführer: Markus Ebinger (4), BK Halle/Dessau

Halle, Pastorin: Sabine Schober (8), BK Halle/Dessau Honau, Pastorin: Gerda Eschmann (2), BK Metzingen

München, Pastor: Reiner Kanzleiter (7), BK München-Peace-Church

Nürnberg, Direktor: Andreas Cramer (19), BK Nürnberg-Pauluskirche

Nürnberg, Pastor: Hans-Christof Lubahn (5), BK Nürnberg-Zionskirche

Nürnberg, Pastor: Martin Jäger (1), BK Nürnberg-Pauluskirche

Stuttgart, Pastorin: Sabine Wenner, Lokalpastorin (1), BK Stuttgart-Vaihingen

Wüstenrot, Seniorenzentrum Pastorin: Catrin Baisch, Lokalpastorin (1), BK Wüstenrot/Neuhütten

Weltmission

Missionssekretär, Leiter der EmK-Weltmission: Frank Aichele (9), BK Bergisches Land

Referat Öffentlichkeitsarbeit

Referent: Klaus Ulrich Ruof (13), BK Frankfurt-Ruferkirche

radio m, Stuttgart

Dagmar Köhring (5), Lokalpastorin, BK Rutesheim

Theologische Hochschule, Reutlingen

Professor Dr. Holger Eschmann (26), BK Reutlingen-Erlöserkirche

Professor Achim Härtner (24), BK Reutlingen-Erlöserkirche

Professor (Rektor) Dr. Roland Gebauer (21), BK Reutlingen-Betzingen

Außerhalb der Zentralkonferenz unter Aufsicht einer Konferenz oder Behörde

Missionar Malawi: Olav Schmidt (3), BK Pirmasens

Beurlaubungen

Johannes Matthias Schultheiß

nach Art. 358,1 (VLO), BK Friedrichsdorf
Johannes Knöller nach Art. 354.2a (VLO), BK Heidenheim

Pastoren im Ruhestand

Distrikt Heidelberg

Thomas Borrmann, BK Freiburg

Immanuel Dauner, BK Heidelberg

Wolfgang Dietze, BK Bruchsal

Wolfgang Friedrich, BK Dillenburg

Volker Göhler, BK Karlsruhe

Sally Kay Harrington, BK Lahr

Günter Hartmann, BK Frankfurt-Innenstadt

Lutz Heil, BK Friedrichsdorf

Erich Heß, BK Bruchsal

Thomas Hildebrandt, BK Mühlheim

Rolf Huber, BK Darmstadt/Dreieich

Horst Kerscher, BK Karlsruhe

Dieter Klenk, BK Pirmasens

Kurt Kumm, BK Neuenhain im Taunus

Siegward Kurz, BK Kraichgau

Reiner Lange, BK Leer (NJK)

Klaus Liesegang, BK Frankfurt-Innenstadt

Marlies Machnick-Schlarb, BK Brombach

Horst Marquardt, BK Braunfels (NJK)

Gertrud Michelmann, BK Rothenbergen

Alfred Mignon, BK Wuppertal Barmen (NJK)

Michael Moerschel, BK Baden-Baden/Loffenau

Hans Jakob Reimers, BK Braunfels (NJK)

Kurt Scherer, BK Braunfels (NJK)

Gerhard Schreiber, BK Nahe/Hunsrück

Roland Stephan, BK Mannheim

Hans-Jürgen Stöcker, BK Frankfurt-Ruferkirche

Karl Unrath, BK Friedrichsdorf

Peter Vesen, BK Karlsruhe

Andreas Wagner, BK Ruhrgebiet-Ost (NJK)

Martin Waitzmann, BK Kaiserslautern

Günter Winkmann, BK Mühlheim am Main

Frieder Zabel, BK Bruchsal

Philipp Zimmermann, BK Hockenheim

Distrikt Nürnberg

Winfried Bolay, BK Halle (OJK)

Rudolf Dochtermann, BK Öhringen

Manfred Ellermann, BK Nürnberg-Zionskirche

Fritz Finkbeiner, BK Heilbronn

Friedbert Gruhler, BK Fürth/Erlangen

Christoph Heugel, BK Nürnberg-Zionskirche

Ulrich Jahreiß, BK Nürnberg-Zionskirche

Werner Jung, BK Fürth/Erlangen

Jakob Koch BK Besigheim / Ottmarsheim

Lothar Kühne (Lokalpastor), BK Augsburg

Dieter Lampert, BK Nürnberg-Pauluskirche

Albert Messinge, BK Wüstenrot/Neuhütten

Paul Wollenberger, BK Nürnberg-Pauluskirche

Edwin Festerer, BK Fürth/Erlangen

Dietmar Preetz, BK Backnang
Klaus Rabe, BK Abstatt-Happenbach
Dr. Ludwig Rott, BK Wüstenrot/Neuhütten
Helmut Specht, BK Ansbach
Hans Straub, BK Bietigheim-Bissingen
Johannes Unhold, BK Backnang
Gerhard Weidhaas, BK Hof/Naila
Hans Weisen Berger, BK Güglingen

Distrikt Reutlingen

Walter Bader, BK Pfullingen
Traugott Bäuerle, BK Heidenheim/Geislingen
Jürgen Bildmann, BK Mössingen
Norbert Böhringer, BK Tübingen
Martin Bültge, BK Heidenheim
Heinz Burkhardt, BK Tuttlingen/Trossingen
Theodor Burkhardt, BK Nürtingen
Reiner Dauner, BK Mössingen
Gerhard Ehrenfried, BK Baiersbronn/Besenfeld
Siegfried Eisenmann, BK Geislingen
Günter Engelhardt, BK Ulm
Adolf Erhard, BK Freudenstadt
Margot Fischer, BK St. Georgen
Robert Gau Batz, BK Mössingen
Ralf Gründler, BK Tuttlingen/Trossingen
Werner Hoffmann, BK Freudenstadt
Hartmut Hofes, BK Mössingen
Horst Knöller, BK Pliezhausen
Rolf Längerer, BK Ammerbuch-Entringen
Theo Leonhardt, BK Mössingen
Diederich Lüken, BK Balingen
Herbert Mast, BK Freudenstadt
Heinz Moritz, BK Nagold
Alwin Neumann, BK Reutlingen-Erlöserkirche
Johannes Niethammer, BK Villingen-Schwenningen
Kurt Riegraf, BK Laichingen
Bernd Osigus, BK Nürtingen
Dieter Sack Mann, BK Reutlingen-Erlöserkirche
Kurt Schäfer, BK Mössingen
Werner Schmolz, BK Freudenstadt
Heinrich Schroth, BK Ammerbuch-Entringen
Walter Schwaiger, BK Pfullingen
Joachim Seidel, BK Mössingen
Reiner Stahl, BK Überlingen
Manfred Sell, BK Pliezhausen
Herbert Stump, BK Albstadt
Kurt Wegen äst, BK Nagold
Helmut Weller, BK Ulm-Zionskirche
Petar Zukic, BK Pfullingen

Distrikt Stuttgart

Armin Besserer D. Min, BK Weissach
Traugott Blessing, BK Böblingen
Johannes Brown, BK Vaihingen/Enz
Ottmar Deiss, BK Stuttgart-Mitte
Willi Göttinger, BK Rutesheim
Friedhelm Gutbrod, BK Marbach

Hans Härle, BK Esslingen
Eberhard Hauswald, BK Calw
Alfred Herb, BK Nellingen
Traugott Holzwarth, BK Marbach
Wilhelm Kiemle, BK Calw
Günter Klenk, BK Stuttgart-Nord
Helmut Knödler, BK Waiblingen
Helmut Kraft, BK Lahr
Martin Krauss, BK Stuttgart-Mitte
Michael Lubica, BK Knittlingen/Bauschlott
Karl Layer, BK Winnenden
Friedrich Marco, BK Sindelfingen
Gerhard Maier, BK Böblingen
Günter Maier, BK Waiblingen
Johannes Schäfer, BK Unteres Filstal
Joachim Schardt, BK Leinfelden-Echterdingen
Helmut Schert, BK Waiblingen
Karl Schmid, BK Plochingen
Herbert Seeger, BK Ludwigsburg
Richard Spannagel, BK Leinfelden-Echterdingen
Hans-Martin Steckel, BK Ludwigsburg
Walter Strenger, BK Ludwigsburg
Walter K. Veihelmann, BK Stuttgart-Nord
Hans Waitzmann, BK FellbachCannstatt
Ludwig Waitzmann, BK Leinfelden-Echterdingen

Lokalisierte Pastoren / Pastorinnen

Alfred Schaar, BK FellbachCannstatt
Volker Schuler, BK Öhringen
Friedemann Burkhardt, BK Birkenfeld

Lokalpastoren/Lokalpastorinnen ohne Dienstzuweisung

Roswitha Dörner, BK Nürnberg-JesusCentrum
Ruth-Regina Eißebe, BK Waiblingen
Doris Schilling, BK Nürnberg-JesusCentrum

Personalnachrichten

Norddeutsche Jährliche Konferenz

(Beschlussdatum: 12.04.2018)

Lokalpastor/Lokalpastorin, Eintritt in den Dienst, Art. 311.4 VLO

Anja Müller zum 01.05.2018, 100 %

Erneuerung der Erlaubnis für pastorale Dienste, Art. 316 VLO

William Barnard-Jones, 01.07.2018-30.06.2019

Frank Drutkowski, 01.07.2018-30.06.2019

Andreas Kraft, 01.07.2018-30.06.2019

Dirk Liebern, 01.07.2018-30.06.2019

Anja Müller, 01.05.2018-30.06.2019

Abena Obeng, 01.07.2018-30.06.2019

Dienstzuweisungen, besondere

Christhard Elle ab 01.06.2018, 25%, Art. 344.1

Pastor/in, Nichtvollzeitliche Dienstzuweisung

Cornelis Appelo, 01.08.2018-31.07.2019, 50%
Sebastian Begaße, 01.08.2018-31.07.2019, 50%
Nicole Bernardy, 01.08.2018-31.07.2019, 75%
Silke Bruckart, 01.08.2018-31.07.2019, 50%
Christhard Elle, Beendigung zum 31.05.2018 75%, ab
01.06.2018 100%
Christine Guse, 01.08.2018-31.07.2019, 50%
Maren Herrendörfer, 01.08.2018-31.07.2019, 75%
Bärbel Krohn-Blaschke, 01.08.2018-31.07.2019,
80%
Bodo Laux, 01.08.2018-31.07.2019, 50 %
Abena Obeng (Lokalpastorin), 01.08.2018-
31.07.2019, 75 %
Regine Stoltze, 01.08.2018-31.08.2018 25%, ab
01.09.2018-unbestimmt 50%

Pastor/in, verstorben

Fritz Wittko am 22.09.2017

Pastor/in, Beurlaubung

Dr. Rainer Bath, 04.06.2018-03.09.2018, Art. 425
Sebastian D. Lübben, 01.07.2018-30.06.2019, Art.
354.2
Tanja Lübben, ab 22.06.2018 Elternzeit

*Pastor/in im Ruhestand, Dienstzuweisung, Art. 359.4
VLO*

Carolyn Kappauf, 01.08.2018-31.07.2019
Karsten W. Mohr, 01.08.2018-31.07.2019

Ordinierter anderer Kirchen oder anderer JK

Aaron Gaisie-Amoah, affilierte Beziehung od. bera-
tende Mitgliedschaft, Art.344.4

Ostdeutsche Jährliche Konferenz

(Beschlussdatum: 31.05.2018)

*Lokalpastor/Lokalpastorin, Eintritt in den Dienst, Art.
311.4 VLO*

Dorothea Föllner zum 31.05.2018, 100 %
Kathrin Posdzich zum 01.12.2018, 50 %
Carsten Hallmann, 01.07.2018, 100 %

*Lokalpastor/in, Verbleib in der Stellung als, Art. 319.2
VLO*

Maria Lein, 31.05.2018, 50 %
Lutz Rochlitzer, 31.05.2018, 75%, ab 01.07.2018
85%

Erlaubnis für pastorale Dienste, Art. 315 VLO

Dorothea Föllner, 31.05.2018 - 19.05.2019
Kathrin Posdzich, 31.05.2018 - 19.05.2019
Carsten Hallmann, 31.05.2018 - 19.05.2019

*Erneuerung der Erlaubnis für pastorale Dienste, Art.
316 VLO*

Marie-Theres Ringeis, 31.05.2018 - 19.05.2019
Christine Meyer-Seifert, 31.05.2018 - 19.05.2019
Hendrik Walz, 31.05.2018 - 19.05.2019
Kate Harris Weishaupt, 31.05.2018 - 19.05.2019
Tobias Buschbeck, 31.05.2018 - 19.05.2019
Katrinn Bonitz, 31.05.2018 - 19.05.2019
Philipp Weismann, 31.05.2018 - 19.05.2019
Gerhard Künzel, 31.05.2018 - 19.05.2019
Marcel Tappert, 31.05.2018 - 19.05.2019
Ute Möller, 31.05.2018 - 19.05.2019
Lutz Rochlitzer, 31.05.2018 - 19.05.2019
Maria Lein, 31.05.2018 - 19.05.2019
Claudia Kuchler, 31.05.2018 - 19.05.2019
Stefan Lenk, 31.05.2018 - 19.05.2019

Pastor/in, Aufnahme in volle Verbindung, Art. 333 VLO

Stephanie Hallmann am 31.05.2018

Pastor/in, Ordination, Art. 333 VLO

Stephanie Hallmann am 03.06.2018

Dienstzuweisungen außerhalb JK/ZK, Art. 343.2

Frank Eibisch, 03.06.2018 - 19.05.2019, 100%
Stefan Gerisch, 03.06.2018 - 19.05.2019, 33%
Eric Söllner, 03.06.2018 - 19.05.2019, 60%

Dienstzuweisungen, besondere in JK/ZK, Art. 344.1

Barry Sloan, 03.06.2018 - 19.05.2019, 100%

Pastor/in, Nichtvollzeitliche Dienstzuweisung

Heidrun Hertig, ab 01.06.2018, 100%
Christin Eibisch, 31.05.2018 - 19.05.2019, 75%
Maria Lein, 31.05.2018 - 19.05.2019, 50%
Lutz Rochlitzer, ab 01.07.2018, 85%
Kathrin Posdzich, ab 01.12.2018, 50%
Michael Wetzler, 31.05.2018 - 19.05.2019, 50%
Petra Iffland, 31.05.2018 - 19.05.2019, 67%
Mandy Merkel, 31.05.2018 - 19.05.2019, 75%
Viola Renger, 31.05.2018 - 19.05.2019, 50%

Pastor/in, verstorben

Dr. Rüdiger Minor am 03.09.2017
Ernst Beyer am 19.12.2017

Pastor/in, Ruhestand

Birgit Klement zum 30.06.2018, Art. 359.2

Pastor/in, Ausscheiden

Andreas Meyer zum 31.08.2017, Art. 361.2

Pastor/in, Beurlaubung

Stephanie Hallmann, ab 28.06.2018, Elternzeit

Vokation

Stephanie Neubert am 20.09.2017

Kathleen Stowasser am 20.09.2017

Süddeutsche Jährliche Konferenz

(Beschlussdatum: 14.06.2018)

Lokalphistor/Lokalphistorin, Eintritt in den Dienst, Art. 311.4 VLO

Catrin Baisch, zum 01.10.2018, 75%

Markus Gumpfer zum 01.07.2018, 100%

Hanna Maier zum 01.09.2018, 50%

Annette Schöllhorn, 01.09.2018, 50%

Vatroslav Župancic zum 01.09.2018, 100%

Lokalphistor/in, Verbleib in der Stellung als Art. 319.2 VLO

Bettina Gfell, 01.09.2018, 50%

Lokalphistor/in, Beendigung Dienst, Art. 320.1 VLO

Kamrooz Fartash zum 31.12.2018

Erlaubnis für pastorale Dienste, Art. 315 VLO

David Schwarz, Konferenzjahr 2018-2019

Almuth Zipf, Konferenzjahr 2018-2019

Catrin Baisch, Konferenzjahr 2018-2019

Markus Gumpfer, Konferenzjahr 2018-2019

Hanna Maier, Konferenzjahr 2018-2019

Annette Schöllhorn, Konferenzjahr 2018-2019

Vatroslav Župancic, Konferenzjahr 2018-2019

Erneuerung der Erlaubnis für pastorale Dienste, Art. 316 VLO

Sven Batram, Konferenzjahr 2018-2019

Damian Carruthers, Konferenzjahr 2018-2019

Rebekka Held, Konferenzjahr 2018-2019

Thomas de Jong, Konferenzjahr 2018-2019

Daniel Knierim, Konferenzjahr 2018-2019

Flemming Nowak, Konferenzjahr 2018-2019

Manuel Stemmler, Konferenzjahr 2018-2019

Raphaella Swadosch, Konferenzjahr 2018-2019

Philipp Züfle, Konferenzjahr 2018-2019

Monika Brenner, Konferenzjahr 2018-2019

Denise Courbain, Konferenzjahr 2018-2019

Bettina Gfell, Konferenzjahr 2018-2019

Rainer Gottfried, Konferenzjahr 2018-2019

Angelika Grob, Konferenzjahr 2018-2019

Gillian Horton-Krüger, Konferenzjahr 2018-2019

Dagmar Köhring, Konferenzjahr 2018-2019

Dorothea Lautenschläger, Konferenzjahr 2018-2019

Thomas Reich, Konferenzjahr 2018-2019

Klaus Schopf, Konferenzjahr 2018-2019

Sabine Wenner, Konferenzjahr 2018-2019

Pastor/in auf Probe, Aufnahme, Art. 324 VLO

David Schwarz zum 01.10.2018

Almuth Zipf zum 01.06.2018

Pastor/in, Aufnahme in volle Verbindung, Art. 333 VLO

Mareike Bloedt am 14.06.2018

Elisabeth Kodweiß am 14.06.2018

Hanna Lehnert am 14.06.2018

Pastor/in, Ordination, Art. 333 VLO

Mareike Bloedt am 17.06.2018

Elisabeth Kodweiß am 17.06.2018

Hanna Lehnert am 17.06.2018

Dienstzuweisungen, besondere in JK/ZK, Art. 344.1

Denise Courbain, Referentin für diakonische und gesellschaftliche Verantwortung ab 01.10.2018, 50%

Dienstzuweisungen, besondere in EmK/Ökumene

Martin Jäger, ab 1.09.2018, 100%, Pastor Diakoniewerk Martha-Maria Nürnberg

Sabine Wenner (Lokalphistorin), ab 15.09.2018, 50%, ab 01.11.2018, 70%, Pastorin Diakoniewerk Martha-Maria Stuttgart

Catrin Baisch (Lokalphistorin) 50%, Diakoniewerk

Martha-Maria, Seniorenzentrum Wüstenrot

Pastor/in, Nichtvollzeitliche Dienstzuweisung

Christine Finkbeiner ab 01.10.2018, 60%

Birgitta Hetzner ab 01.10.2018, 75%

Katharina Sautter ab 01.10.2018, 75%

Markus Weber, 01.09.2018, 25%

Robert Hoffmann, Beendigung, ab 01.09.2018: 100%

Cornelia Trick, Beendigung, ab 01.10.2018: 100%

Philipp Züfle ab 01.09.2018, 75%

Pastor/in, verstorben

Reinhard Gebauer am 07.07.2017

Kurt Kircher am 04.09.2017

Werner Matthäus am 21.09.2017

Gerhard Kolb am 02.11.2017

Erich Mammel am 01.12.2017

Theodor Mann am 05.02.2018

Richard Bürkle am 22.05.2018

Johannes Riedinger am 08.06.2018

Kurt Bank am 14.06.2018

Pastor/in, Ruhestand

Friedbert Gruhler zum 01.08.2018, vorzeitig/unfreiwillig Art. 359.3

Pastor/in, Beurlaubung

Annette Gruschwitz, 09.04.2018 - 09.07.2018, Weiterbildung Art. 351.3

Johannes Knöller, ab 01.07.2018, freiwillige ruhende Mitgliedschaft Art. 354.2.a

Markus Weber, 08.08.2015 - 31.08.2018, Familienurlaub Art. 355

Ingo Blickle, 01. - 31.08.2018 und 01.07.2019 - 31.08.2019, Elternzeit

Daniel Knierim, 30.05.2018 - 29.07.2018, Elternzeit

Volker Markowis, 01. - 27.02.2018 und 01. - 31.10.2018, Elternzeit
Daniel Schopf, 09.07.2018 - 08.09.2018, Elternzeit
Raphaella Swadosch, 01.10.2018 - 30.09.2021
Matthias Schultheis, 01.11.2018-31.08.2019,
Dienstunfähigkeit Art. 358.1

Pastor/in, Überweisung Art. 347.1 VLO
Rainer Leo zum 15.07.2018, von NJK nach SJK

*Ordinierte anderer Kirchen oder anderer JK
affilierte Beziehung oder beratende Mitgliedschaft,*
Heike Miller, bis 30.06.2018, eingeschränktes Stim-
recht, Art. 346.2
Crystal McPhail, bis 31.08.2018, beratende Mitglied-
schaft Art. 346.1

Vokation
Franziska Hamann am 08.10.2017
Carina Köller am 15.04.2018
Friedemann Krauß am 29.04.2018
Sabine Pfeiffer am 08.07.2018
Michael Reinert am 12.11.2017
Ute Schubert am 15.04.2018

Finanzielle Angelegenheiten

Dienstbezüge und Ruhegehalt

Grundgehälter ab 1. Januar 2018

Stufe 1	2.072,62 Euro	1. bis 3. Dienstjahr
Stufe 2	2.109,71 Euro	4. bis 6. Dienstjahr
Stufe 3	2.148,97 Euro	7. bis 9. Dienstjahr
Stufe 4	2.188,26 Euro	10. bis 12. Dienstjahr
Stufe 5	2.225,33 Euro	13. bis 15. Dienstjahr
Stufe 6	2.264,60 Euro	16. bis 18. Dienstjahr
Stufe 7	2.301,71 Euro	19. bis 21. Dienstjahr
Stufe 8	2.340,96 Euro	weitere Dienstjahre

Grundgehälter NJK

100% der Grundgehälter ZK-Tabelle

Grundgehälter OJK

93,75% der Grundgehälter ZK-Tabelle

Grundgehälter SJK

117,75% der Grundgehälter ZK-Tabelle

Grundgehälter Probezeit

(Ziffer 1.7 der Gehaltsordnung [VI.281 VLO])

Stufe 0 1.968,99 Euro, 95,00% der Stufe 1

Bezüge für Praktikum

(Ziffer 12 der Gehaltsordnung [VI.281 VLO])

Stufe P0 932,68 Euro 45,00% der Stufe 1
(mit oder ohne Bachelor)

Stufe P1 1.554,47 Euro 75,00% der Stufe 1
(mit Master)

Kinderzuschlag

(Ziffer 3.6 der Gehaltsordnung [VI.281 VLO])

Für jedes Kind 90,00 Euro

Weihnachtsgeld

(Ziffer 3.4 der Gehaltsordnung [VI.281 VLO])

50% vom Grundgehalt

Wohnausgleichszahlung

(Ziffer 3.8 der Gehaltsordnung [VI.281 VLO])

Anspruchsberechtigte nach dieser Ordnung erhalten eine Wohnausgleichszahlung. Die Zahlung beträgt 50 vom Hundert des den Basiswert übersteigenden Betrags des monatlichen Mietwerts der Dienstwohnung bzw. der Wohnersatzzahlung. Die Höhe der Wohnausgleichszahlung ist der jeweils gültigen Tabelle zu entnehmen.

Die Regelungen zur Wohnausgleichszahlung gelten ab 1.7.2018.

Kinderbetreuungszuschuss

(Ziffer 3.17 der Gehaltsordnung [VI.281 VLO])

Der Kinderbetreuungszuschuss wird unabhängig vom Prozentsatz der Beschäftigung gezahlt.

Umzugspauschale

(Ziffer 6.6 der Gehaltsordnung [VI.281 VLO])

Den Umziehenden wird eine Umzugspauschale gezahlt. Sie beträgt 2.000 Euro und erhöht sich um 200 Euro für jedes Kind, für das im Monat des Umzugs ein Kinderzuschlag nach der Gehaltsordnung gezahlt wird. Haben beide Ehegatten Anspruch auf eine Umzugspauschale, wird diese nur einmal gezahlt. Mit der Umzugspauschale sind alle mit dem Umzug verbundenen persönlichen Kosten abgegolten.

Für Umzüge zum Studium an der Theologischen Hochschule oder an einer Universität bzw. einer Bibelschule wird keine Umzugspauschale gezahlt. Durch Beschlüsse der zuständigen Gremien der Jährlichen Konferenz können die Beträge zu Gunsten der Anspruchsberechtigten erhöht werden.

Die Regelungen treten mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Zulage Bischof/Bischöfin

Die Zulage für den Bischof/die Bischöfin wird zum 01.07. 2018 um 100 Euro auf 1.400, -- Euro erhöht.

Körperschaftsangelegenheiten

Kein Vorgang

Kirchliche Stiftungsaufsicht

Kirchliche Stiftung „die anvertrauten Pfunde“

Der KV bestätigt in seiner Eigenschaft als kirchliche Stiftungsaufsicht, dass die Kirchliche Stiftung „die anvertrauten Pfunde“ im Geschäftsjahr 2017 den verfassungsmäßigen Stiftungszweck erfüllt hat.

Bethanien Diakonissen-Stiftung

Der KV bestätigt in seiner Eigenschaft als kirchliche Stiftungsaufsicht, dass die „Bethanien Diakonissen-Stiftung“ im Geschäftsjahr 2017 den verfassungsmäßigen Stiftungszweck erfüllt hat.

Arbeitsrecht

Zuordnung diakonischer Einrichtungen

Zuordnung nach den Zuordnungsrichtlinien (VI.507 VLO)

Der Kirchenvorstand ordnet die AGAPLESION VSI Berlin gGmbH nach VI.507 VLO der EmK zu.

Evangelische Zusatzversorgungskasse (EZVK)

Der Kirchenvorstand stimmt der 16. Satzungsänderung der Evangelischen Zusatzversorgungskasse (EZVK) zu.

51. Jahrgang, 2018

Amtsblatt der Evangelisch-methodistischen Kirche
Dielmannstraße 26, 60599 Frankfurt am Main

Herausgeber: Bischof Harald Rückert
Redaktion: Ruthardt Prager

Sie finden das Amtsblatt unter www.emk.de